



Vorgehensdirektive für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVL bei grenzüberschreitenden Situationen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Maßnahmen zum Kindeswohlschutz

Dienstanweisung KVL 3-2016

Leipzig, 14.10.2016

Anmerkung: Die vorliegende Dienstanweisung wurde auf der Basis der fachlichen Bewertung der „Insofern erfahrenden Fachkräfte“ zum §8a SGB VIII des Vereins, Frau Katrin Hartmann und Frau Annett Herz unter Mitwirkung der Fachbereichsleitung und von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen erstellt.

Definition Kindeswohl:

"Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt." (Maywald, J.)

Zentrale Kategorien der **kindlichen Bedürfnisse**, welche für das Kindeswohl entscheidend sind:

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft,
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung.

Für das Verständnis der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung kann man davon ausgehen, dass die Grundbedürfnisse und die daraus abgeleiteten Grundrechte der Kinder **Menschenrechte** sind!

Definition Kindeswohlgefährdung:

Ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen ...) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und /oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Zu Kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten!!!

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Pflicht zur Meldung an die Einrichtungsleitung, falls sie grenzüberschreitende Situationen bei Mitarbeitern beobachten!

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte sowie der gesetzlichen Grundlagen (siehe Anlage) setzen wir **von jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin** unseres Trägers voraus, **dass sie folgende Handlungen gegenüber Kindern zu unterlassen haben:**

- a) so genannte "Erziehungsmaßnahmen" (verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen) wie:
- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, Nachfüttern, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen, mit Nachtisch erpressen...),
 - "Topfen" (die Dauer und der Umgang der Fachkraft, wenn ein Kind aufsteht, sind entscheidend, nicht der „Töpfchengang“ an sich),
 - Zwang zum Schlafen (Verdunkeln trotz Angstreaktionen, Festhalten, Fixieren, über einen längeren Zeitraum liegen müssen, obwohl das Kind keine Müdigkeit zeigt...),
 - Kinder isolieren (vor die Tür stellen, allein in einen anderen Raum geben, grundlos nicht mit zu Ausflügen nehmen...),
 - Fixieren von Kindern (z.B. Kinder am Stuhl mit Gurten oder anderen Mitteln festbinden; Stühle mit Gurten nutzen; an den Tisch heran schieben, so dass keinerlei Bewegungsfreiheit für das Kind ist; mit der Bettdecke fixieren, damit sie beim Schlafen liegen bleiben...),
 - verbale Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen (z.B. Kinder in die Ecke mit dem Kopf zur Wand stellen, "Wenn du jetzt nicht hörst, bring ich dich in die Krippe!")
 - Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen),
 - ein herabwürdigender Erziehungsstil.
- b) Persönliche Verhaltensweisen der Fachkraft, wie:
- grober und lauter Umgangston (Schreien, bedrohliches "Aufbauen" gegenüber dem Kind)
 - Beschimpfungen, Beleidigungen (z.B. Schwein, Ferkel, Popelliese, Dicker...)
 - verniedlichende Äußerungen, wie "Schnecke", "Püppchen"...
 - Bedrohungen
 - Druck ausüben ("...wenn du das nicht machst, erzähle ich das nachher der Mama...", "Gruppenbestrafung")

c) Vernachlässigung u.a.:

- unzureichendes Wechseln von Windeln
- mangelnde Getränkeversorgung
- mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, wenn Kinder dies wünschen
- Kinder ignorieren
- keine Empathie zeigen
- nicht trösten
- bewusste mangelnde Aufsicht

Die oben genannten Aufzählungen erheben nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Unter Berücksichtigung der Aspekte Kinderschutz soll diese ergänzt und erweitert werden.

Genannte Erziehungsmethoden, Vernachlässigung und ungeeignete persönliche Verhaltensweisen sind durch Fachkräfte der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. zu unterlassen. Zuwiderhandlungen können für Sie strafrechtliche, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen haben!!!

Schlussbestimmungen:

Die vorliegende Dienstanweisung ist als Ergänzung zu den bereits vorgenommenen dienstlichen Regelungen zum Thema „Kindeswohlenschutz“ zu verstehen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für die (regelmäßige) Belehrung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema sind in den Einrichtungen, die jeweiligen Einrichtungsleiter vollumfänglich verantwortlich.

Matthias Heinz

-Geschäftsführer-

Anlage:

Rechtliche Grundlagen zur vorstehenden Dienstanweisung

Anlage: zur *Dienstanweisung KVL 3-2016 vom 14.10.2016*

Vorgehensdirektive für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVL bei grenzüberschreitenden Situationen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Maßnahmen zum Kindeswohlenschutz

Rechtliche Grundlagen:

1. **Grundgesetz (GG)**

- Artikel 1, Abs. 1 GG
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
- Artikel 6, Abs. 1, Satz 1 GG
„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“
- Artikel 6, Abs.2 , Satz 1, 2 GG
„(1) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
(2) Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Der Staat übernimmt hiernach das sogenannte Wächteramt (vgl. hierzu §8a SGB VIII).

2. **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

- § 1626, Abs. 1 BGB
„Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

Die Personensorge umfasst die Pflege, Erziehung, Aufenthaltsbestimmung und Beaufsichtigung des Kindes. Die Sorgeberechtigten können ihre Pflicht zur Beaufsichtigung auf andere übertragen, wie z.B. auf Fachkräfte der Kindertageseinrichtung mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages. Daraus ergibt sich dann die vertragliche Aufsichtspflicht. Der Aufsichtsführende hat die Pflicht

- Zur Information
- Zur konkreten Ausübung der Aufsicht
- Zum Eingreifen
- Zur Vermittlung von Kompetenzen zur Gefahrbeherrschung

Folgen bei Aufsichtspflichtverletzung:

- Zivilrechtliche Folgen (Schadensersatzpflicht)
- Strafrechtliche Folgen (Geld- oder Freiheitsstrafe)
- Arbeits- und disziplinarrechtliche Folgen.

➤ §1626, Abs.2 BGB

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

➤ § 1631, Abs. 2 BGB

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.“

3. Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

➤ §1, Abs. 1,2 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

➤ § 8a, Abs. 1 SGB VIII

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

➤ § 22, Abs. 2, 3 SGB VIII

„(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, (...)
(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

➤ § 22a, Abs. 3 SGB VIII

„Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.“

4. UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989

- § 29, Abs. 1
“Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.”

5. Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

- §1, Abs. 1
„(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“

6. Strafgesetzbuch (StGB)

- §171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
„Wer seiner Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- §223, Abs. 1,2 Körperverletzung
„(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.“
- §225, Abs. 1,2,3 Misshandlung von Schutzbefohlenen
„(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren (...), die
 1. seiner Fürsorge und Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden ist,quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.“